



# Newsletter

Datum: 3. September 2024  
Sperrfrist: 03.09.2024, 11:00 Uhr

## Nr. 6/24

### *Inhaltsübersicht*

<b>HAUPTARTIKEL</b> .....	<b>2</b>
1. Strasse oder Schiene? Eine «entgleisende» Entwicklung.....	2
2. Elternbeteiligung an den Kosten von obligatorischen Schullagern und Exkursionen der Volksschule.....	4
3. Höhere Wasserpreise im Sommer: Effiziente Wassersparmassnahme oder unnötige Belastung? .....	6
<b>MITTEILUNGEN</b> .....	<b>9</b>
4.1 Radio- und TV-Gebühren 2025/2026 .....	9
4.2 Glasfasernetz von Swisscom: neue Einigung mit dem Preisüberwacher .....	9
4.3 Preistransparenz bei Katzenregistrierung.....	10
<b>VERANSTALTUNGEN / HINWEISE</b> .....	<b>11</b>
<b>Empfehlungen des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 und 15 PüG</b> .....	<b>12</b>



## HAUPTARTIKEL

### 1. Strasse oder Schiene? Eine «entgleisende» Entwicklung

Wir alle haben uns sicherlich schon einmal gefragt, mit welchem Verkehrsmittel wir am besten in die Stadt, zum Sport oder zur Arbeit gelangen. Die jeweilige Antwort darauf hängt natürlich von mehreren Faktoren ab, etwa vom Umweltbewusstsein, der Fahrzeit oder dem persönlichen Komfort. Doch wie in vielen anderen Bereichen auch, scheint jedoch vor allem ein Faktor entscheidend zu sein: der Preis.<sup>1</sup>

#### Eine Reise durch das vergangene Jahrzehnt

Seit über zehn Jahren beobachtet der Preisüberwacher nun schon sehr genau, wie sich die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs im Vergleich zum motorisierten Individualverkehr entwickelt. Schon im Jahr 2013 zeigte das Ergebnis seiner Untersuchung eine beunruhigende Tendenz für den Zeitraum 1990–2013: Der motorisierte Individualverkehr wurde aufgrund sinkender Treibstoffpreise und niedrigerer Anschaffungskosten immer günstiger.

Im Gegensatz dazu entwickelten sich die Preise für den öffentlichen Verkehr umgekehrt – und besonders ärgerlich – sie stiegen stärker als die allgemeine Teuerung. Leider hat sich diese Situation im Laufe der Zeit nicht verbessert. Im Gegenteil: 2016 stellte der Preisüberwacher fest, dass sie sich weiter zugespitzt hatte, dass wirtschaftliche Faktoren wie die negative Teuerung oder der starke Franken keinerlei Auswirkungen auf die Kosten der Billett-Preise hatten.

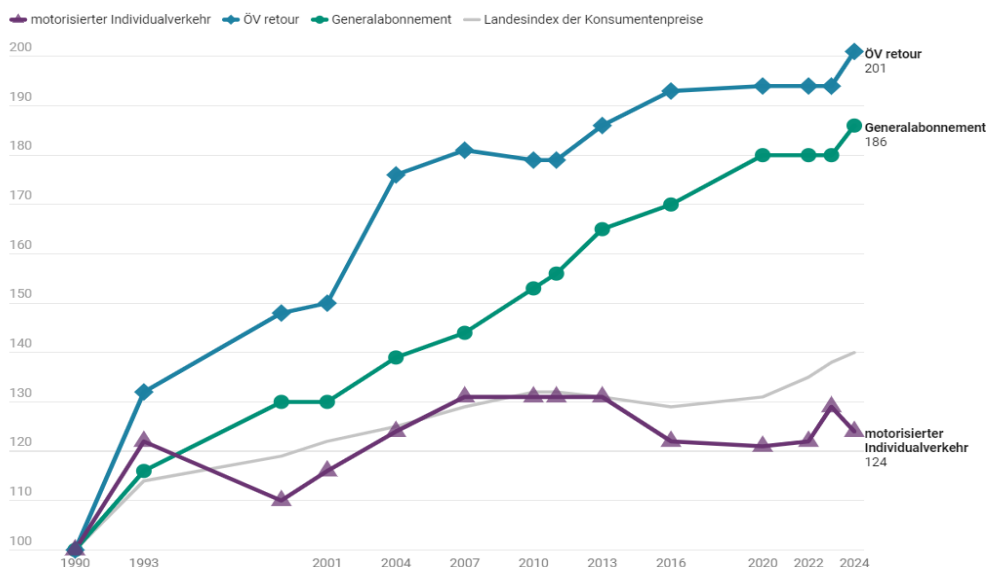
Auch die Entwicklung von 1990–2020 war nicht wirklich erfreulicher. In seinem [Blog](#) forderte der Preisüberwacher 2020 eine Reduktion der öV-Tarife, weil die Trassenpreise gesenkt worden waren aber diese Reduktionen nicht an die Reisenden weitergegeben wurden.

Wie sieht es heute aus?

#### Von einer Differenz zur grossen Kluft

##### relative Preis-/Kostenentwicklung 1990-2024

Preisentwicklungen im öffentlichen Verkehr verglichen mit der Kostenentwicklung eines Autos und der allgemeinen Teuerung seit 1990



Grafik: PUE/FAS · Quelle: TCS, SBB, eigene Berechnungen · Erstellt mit [Datawrapper](#)

<https://datawrapper.dwcdn.net/UlcRc/3/>

<sup>1</sup> «Prix Litra» Nr. 6, S. 12 / [Der Preis der neuen Mobilität – Universität Luzern \(unilu.ch\)](#)

Es sieht nicht gut aus: Das Verhältnis der Preis-/Kostenentwicklung zwischen Schiene und Strasse verschlechterte sich in den letzten 10 Jahren immer weiter. Auf einigen Streckenabschnitten haben sich die Preise des öffentlichen Verkehrs seit 1990 verdoppelt, während die Kosten für ein Auto nur um den Faktor 1.24 gestiegen sind.

2013 gab es eine Differenz, doch diese entwickelte sich bis 2024 zu einer grossen Kluft. Gerade im öV-Bereich ist diese Entwicklung eine «Entgleisung» sondergleichen, da sie den Mobilitätszielen des Bundes eindeutig zuwiderläuft; diese streben einen höheren Anteil des öffentlichen Verkehrs an (Modal Split). Die Preise im Regionalverkehr haben heute ein Niveau erreicht, das die von der Bundesverfassung vorgeschriebene Angemessenheit der Preise in Frage stellt.

### **Nach der Entgleisung zurück in die Spur**

Es ist entscheidend, diese Entwicklung nicht als unabänderlich hinzunehmen, sondern sie zu stoppen. Wie eingangs erwähnt, ist der Preis ein wesentliches Kriterium bei der Wahl des Verkehrsmittels. Will man den Modal Split erhöhen, muss man das beachten und die politische Weichenstellung danach ausrichten. Eine frühzeitige Abstimmung zwischen legitimen Bedürfnissen und deren Finanzierung ist dafür notwendig.

[Stefan Meierhans, Audrey Regli]

## **2. Elternbeteiligung an den Kosten von obligatorischen Schullagern und Exkursionen der Volksschule**

### **Ausgangslage**

Klassenlager sind ein wichtiger Bestandteil der Volksschule. Sie fördern den Zusammenhalt in der Klasse und verbessern die Beziehung zwischen den Lehrpersonen und den Schülerinnen und Schülern. Sie wirken positiv auf die Klassenatmosphäre, die für den Lernerfolg wesentlich ist. Zudem schaffen Klassenlager bleibende Erinnerungen, welche die Schülerinnen und Schüler oft ein Leben lang begleiten. Aus den genannten und zahlreichen weiteren Gründen ist die Durchführung obligatorischer Lager zweifelsohne sehr wichtig und die Frage der nachhaltigen Finanzierung damit zentral.

Beim Preisüberwacher sind Preisbeanstandungen in Bezug auf die Beteiligung der Eltern an den Kosten von obligatorischen Lagern und Exkursionen der Volksschule eingegangen. In den Meldungen wurde geltend gemacht, dass es Schulen gibt, welche (zu hohe) Elternbeiträge verlangen, die im Widerspruch zum [Urteil des Bundesgerichts 2C 206/2016 vom 7. Dezember 2017](#) (im Folgenden kurz «Bundesgerichtsurteil») stehen. Diese Situation hat den Preisüberwacher dazu veranlasst, eine Beobachtung zur Elternbeteiligung an den Kosten von obligatorischen Klassenlagern und Exkursionen durchzuführen. Dabei hat er alle Kantone befragt, wie die Kostenbeteiligung der Eltern bei ihnen reguliert ist.

### **Das Bundesgerichtsurteil**

Im Jahr 2017 hat das Bundesgericht in einem wegweisenden Urteil (2C\_206/2016) klargestellt, dass der in Art. 19 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankerte Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht auch Aufwendungen für obligatorische Exkursionen und Lager abdeckt. Den Eltern dürfen deshalb nur die Verpflegungskosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. Der maximal zulässige Betrag bewegt sich laut Bundesgericht abhängig vom Alter der Kinder zwischen 10 und 16 Franken pro Tag.

Aktuelle Zahlen sowohl der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) als auch der Haushaltsbudgeterhebung HABE des Bundesamtes für Statistik (BFS) zeigen, dass die eingesparten Verpflegungskosten heute gar tiefer als die erwähnten 10 bis 16 Franken pro Tag und Kind liegen. Die Verpflegungsausgaben eines durchschnittlichen Haushaltes für ein Kind betragen demnach maximal 8 Franken pro Tag. 8 Franken pro Tag und Kind stellen deshalb heute eine nicht zu überschreitende Obergrenze dar, da ansonsten der Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht verletzt wird.

### **Regulierung der Elternbeteiligung in den Kantonen**

Die Elternbeteiligung an den Kosten von Schullagern und Exkursionen der Volksschule wird von den Gemeinden oder den Schulträgern festgesetzt, sofern es sich nicht um eine kantonale Schule handelt. Dabei müssen sie sich im Rahmen allfälliger kantonaler Vorgaben bewegen. Die kantonalen Vorgaben lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Vierzehn Kantone (AR, BS, FR, GE, NW, OW, SG, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH) haben den zulässigen Maximalbetrag rechtlich verbindlich definiert, wobei bei vier dieser vierzehn Kantone (BS, NW, TG, ZH) die vom Bundesgericht genannte Grenze von 16 Franken überschritten wird.
- Sechs Kantone (AG, BE, LU, NE, SH, SO) haben zuhanden der Schulträger Empfehlungen formuliert, wobei bei einem dieser Kantone (BE) die Grenze von 16 Franken überschritten wird.
- In drei Kantonen (AI, BL, GL) betreffen die Vorgaben nur die kantonal geführten Schulen, nicht jedoch die kommunal geführten Schulen. Bei zwei dieser Kantone (AI, GL) wird die Grenze von 16 Franken überschritten.
- In zwei Kantonen (GR, JU) gibt es keine kantonalen Vorgaben, wobei bei einem Kanton (GR) die Grenze von 16 Franken im Rahmen einer laufenden Revision des Schulgesetzes verankert werden soll.
- In einem Kanton (ZG) gibt es eine rechtsverbindliche kantonale Regelung, welche jedoch keinen konkreten Maximalbetrag nennt.

Regulatorisch ist die Einhaltung der vom Bundesgericht festgelegten Grenze von 16 Franken pro Tag und Kind gemäss Einschätzung des Preisüberwachers in zehn Kantonen (AR, FR, GE, OW, SG, SZ, TI, UR, VD, VS) sichergestellt.

### **Eltern zahlen für Schullager deutlich zu viel**

Der Preisüberwacher schätzt, dass sich die Eltern an den Kosten von Schullagern im Umfang von 31.6 Millionen Franken pro Jahr beteiligen. Würden den Eltern nur die effektiv eingesparten Verpflegungskosten verrechnet (8 Franken pro Verpflegungstag und Kind), würde die Elternbeteiligung demgegenüber nur 11.3 Millionen Franken betragen, also 20.3 Millionen Franken weniger.

### **Empfehlungen des Preisüberwachers**

Aufgrund der Analyse des Dossiers sowie in Anwendung der Artikel 1, 2, 13 sowie 6 bzw. 14 Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) empfiehlt der Preisüberwacher den entscheidbefugten Kantonen, Gemeinden und Schulträgern Folgendes:

Die Elternbeteiligung an den Kosten von obligatorischen Lagern und Exkursionen ist konsequent auf die Verpflegungskosten einzuschränken, welche die Eltern aufgrund der Abwesenheit ihres Kindes einsparen, und damit auf maximal 8 Franken pro Schülerin/Schüler und Verpflegungstag festzusetzen.

Bei der Berechnung der Elternbeteiligung sind nur die effektiven Verpflegungstage zu berücksichtigen, bei einem fünftägigen Lager in der Regel nur vier Verpflegungstage.

Der Preisüberwacher hofft, dass dieser Bericht den Verantwortlichen in den Kantonen und Gemeinden als Anstoss dient, ihre Praxis der Elternbeteiligung an den Kosten der obligatorischen Schullager und Exkursionen kritisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Er fordert sie auf, die Finanzierung gemäss seinen Empfehlungen langfristig sicherzustellen, sodass Eltern mit kleinem Budget, insbesondere solche mit mehreren schulpflichtigen Kindern, nicht übermässig belastet werden. Finanzielle Hürden, welche die Teilnahme an Klassenlagern verhindern, sollte es nicht geben. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass der Grundsatz des unentgeltlichen Grundschulunterrichts gewahrt bleibt.

Der Schlussbericht kann hier heruntergeladen werden: [www.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisueberwacher.admin.ch)> Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2024

[Stefan Meierhans, Matthias Gehrig]

### **3. Höhere Wasserpreise im Sommer: Effiziente Wassersparmassnahme oder unnötige Belastung?**

*Mit modernen Smart Metern könnten Wasserpreise je nach Jahreszeit variieren, um den Verbrauch zu steuern. Doch ist dies auch sinnvoll? Ein Blick auf die verschiedenen Aspekte dieser Idee zeigt, ob höhere Sommerpreise unter bestimmten Bedingungen gerechtfertigt sein könnten und welche Alternativen es gäbe, um Wasserressourcen nachhaltig zu schützen.*

#### **Der technische Fortschritt macht es möglich - macht der Klimawandel es nötig?**

Der fortschreitende Klimawandel hat Auswirkungen auf die Wasserversorgung. Wir erleben sowohl Phasen langanhaltender Trockenheit als auch überdurchschnittlicher Nässe. Da sich beide Entwicklungen künftig noch verstärken könnten, muss man sich fragen, welche Massnahmen ergriffen werden könnten, um mit einer allfälligen Wassermangelsituation bestmöglich umzugehen.

Mit der Einführung von Smart Metern, die eine Fernablesung von Wasserzählern ermöglichen, *könnte* zum Beispiel der Wasserpreis je nach Jahreszeit variieren. Diese Idee sieht auf den ersten Blick nach effizienter Problemlösung aus, doch es stellt sich die Frage: Ist es tatsächlich sinnvoll, den Wasserpreis unter Jahr zu ändern?

Die folgenden Aspekte müssen bedacht und analysiert werden:

#### **Wassermangel im Versorgungsgebiet**

Um die Sinnhaftigkeit variabler Wasserpreise zu prüfen, müssen mehrere Fragen beantwortet werden. Zunächst muss geklärt werden, ob im Versorgungsgebiet überhaupt ein kurz-, mittel- oder langfristiger Wassermangel besteht. In vielen Regionen der Schweiz gibt es derzeit keine Wasserknappheit und auch in naher Zukunft zeichnet sich keine ab. In solchen Fällen wären höhere Wasserpreise im Sommer nicht gerechtfertigt, da sie dem Verursacherprinzip widersprechen würden.

Bedacht werden muss ausserdem, dass, wenn kein Wassermangel herrscht, der Wasserverbrauch im Sommer kaum nennenswerte Mehrkosten verursacht. Die Hauptkosten der Wasserversorgung entstehen durch die Bereitstellung der Infrastruktur, die kaum durch den Verbrauch beeinflusst wird.

#### **Langfristiger Ressourcenschutz**

Auch ohne aktuelle Wasserknappheit sollte sorgfältig mit den Trinkwasserreserven umgegangen werden. Langfristiger Ressourcenschutz kann aber nicht durch kurzfristiges Wassersparen erreicht werden. Trinkwasserschutz bedeutet Bodenschutz. Dazu müssen die Einzugsgebiete heutiger und möglicher zukünftiger Trinkwasserreserven identifiziert und nachhaltig geschützt werden. Dabei sind alle Betroffenen gefordert – nicht nur die Trinkwassernutzer. Alle Interessengruppen einer Region sollten Prioritäten und Lösungen für die Nutzung und den Schutz der betroffenen Gebiete erarbeiten und umsetzen.

#### **Massnahmen bei Wasserknappheit**

Wenn Wasser knapp wird, stellt sich die Frage nach der gerechten Verteilung dieser knappen Ressource. Wasser ist ein Grundnahrungsmittel und ein wertvolles Gut, über dessen Zuteilung nicht allein der Preis entscheiden darf. So muss unter allen Umständen gewährleistet sein, dass alle Menschen, unabhängig von ihrer Einkommenshöhe, jederzeit ihren Grundbedarf an (Trink)wasser decken können.

Für den Fall von Wasserknappheit müssen ausserdem die Interessen aller abgewogen und ein möglichst breiter Dialog mit allen Betroffenen geführt werden, um eine ausgewogene Lösung zu finden. Es ist sehr wichtig, transparent über die Situation und mögliche Massnahmen zu informieren und alle Betroffenen einzubeziehen.

Die Verteilung von Wasser in Knappheitssituationen sollte nicht nur kurzfristig angegangen werden. Grundsätzlich sind die Wasserversorger verpflichtet, den Bedarf so weit wie möglich und sinnvoll zu decken. Die Wasserversorger müssen daher den Grundbedarf, aber auch den zu erwartenden Spitzenbedarf kennen. Bei Wasserknappheit sollte beides auch bei der Festlegung der Grundgebühren

berücksichtigt werden. Entscheidend für den «richtigen» Preis sind die mittelfristigen Grenzkosten für die Bereitstellung der fehlenden Wassermenge. Dies erfordert auch digitale Mess- und Steuerungseinrichtungen, um die Einhaltung der Verträge zu überprüfen. Nicht unbedingt erforderlich sind hingegen saisonale Tarife.

Bei einer in einem solchen Fall korrekten Ausgestaltung der Grundgebühren werden die Bezugsrechte verursachergerecht bepreist und gerecht verteilt. Ein solches System wird in der Regel nicht durch saisonale Tarife ergänzt, sondern durch einen prohibitiv hohen Preis bei Überschreitung der reservierten Bezugsmenge oder – je nach Situation – sogar durch eine absolute Beschränkung der Bezugsmenge.

### **Genereller oder saisonaler Wassermangel?**

Eine wichtige Frage beim Umgang mit einer Mangelsituation ist, ob die Mangelsituation nur saisonal auftritt oder, ob insgesamt zu wenig Wasser vorhanden ist. Saisonale Tarife sind in der Regel nur dann sinnvoll, wenn es sich um eine saisonale Knappheitssituation handelt – dies ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung dafür, dass saisonale Tarife sinnvoll sind.

Bei saisonaler Knappheit stellt sich zuerst die Frage: Gibt es Grossverbraucher, die ihren Verbrauch reduzieren oder durch den Bau von Wasserspeichern selbst Wasser für solche Situationen vorhalten können, wenn die finanziellen Anreize stimmen?

Um dies zu klären, sollte zuerst der Dialog mit den Grossverbrauchern gesucht werden, denn sie sind von den saisonalen Tarifen stark betroffen. Sie können abschätzen, was die Massnahme für sie finanziell bedeuten würde und sind schon allein deshalb daran interessiert, eine gangbare Lösung zu finden. Grundtarife, die korrekt bepreiste Bezugsrechte beinhalten, senden von vornherein das richtige Preissignal.

### **Wie beurteilt der Preisüberwacher saisonale Tarife**

Bei der Beurteilung von saisonalen Tarifen muss berücksichtigt werden, dass deren Lenkungswirkung begrenzt ist. Zum einen spielt der Wasserpreis für wohlhabende oder wenig kostenbewusste Menschen kaum eine Rolle, zum anderen liegt zwischen der Entscheidung zum Wassersparen und dem Erhalt der Wasserrechnung ein so langer Zeitraum, dass kaum über den Preis nachgedacht wird. Zumindest liegt dieser Schluss nahe, wenn man die Erfahrungen mit den in letzter Zeit teilweise sehr hohen Benzinpreisen berücksichtigt. Diese haben kaum zu einer Reduktion der Autonutzung geführt, obwohl sie bei jedem Tanken unmittelbar spürbar waren. Deshalb ist es wahrscheinlich, dass die Lenkungswirkung höherer Wasserpreise die alltäglichen Gewohnheiten nur begrenzt beeinflussen. Auch nicht vergessen werden darf, dass insbesondere Mieter in Mehrfamilienhäusern häufig keine eigenen Wasserzähler haben und somit ihre Wasserrechnung kaum beeinflussen können.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es wichtig ist, alle Betroffenen einzubeziehen und alle Massnahmen so früh wie möglich zu kommunizieren.

Sollten sich nach Abwägung aller Vor- und Nachteile saisonale Tarife durchsetzen, ist es wiederum wichtig, dies immer wieder zu kommunizieren. Nur so können diese Tarife die gewünschte Wirkung entfalten. Höhere Saisontarife dürften auf wenig Verständnis stossen, wenn nicht gleichzeitig gewisse Verbote für – aus Sicht der Mehrheit – unnötigen Wasserverbrauch (z.B. das Füllen privater Swimming Pools) ausgesprochen werden. Denn die Akzeptanz für wasserbezogene Massnahmen, die nur die «Preissensiblen» treffen, ist in der Regel gering.

### **Langfristige Lösungen und richtige Preissignale**

Obwohl sicherlich in Zukunft vermehrt Regionen zumindest saisonal von Wasserknappheit betroffen sind, gibt es keine Patentlösungen. Es ist in jedem Einzelfall notwendig, die spezifische Ausgangslage genau zu analysieren. Entsprechend vielfältig sind die Lösungsmöglichkeiten. Bei saisonaler Knappheit stellt sich beispielsweise die Frage, ob Wasserreserven für Trockenperioden gespeichert werden können oder, ob es mögliche Synergien mit Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Brauchwasserspeicherung gibt.

Auch die Kosten für die Bereitstellung von zusätzlichem Wasser sind je nach geographischer Lage sehr unterschiedlich. Zentral ist hier: Welche Qualität muss das zusätzliche Wasser haben? Bei Trinkwasserknappheit sind die Anforderungen und Kosten andere als bei Bewässerungs- oder Kühlwasserknappheit.

Obwohl die Probleme in vielen Situationen ähnlich sind, unterscheiden sich die optimalen Lösungen von Ort zu Ort. Einsparmöglichkeiten sollten ebenso geprüft werden wie die Erschliessung zusätzlicher Wasserquellen. Je nach Preis und Möglichkeit der Erschliessung zusätzlicher Wasserquellen wird sich auch zeigen, wie viel Aufwand für das Wassersparen erforderlich ist und wie hoch die Bezugskontingente zu bepreisen sind.

Die Preise müssen sich eindeutig an den Kosten für die Bereitstellung zusätzlicher Wassermengen orientieren, die, wie erwähnt, in jeder Situation unterschiedlich sein dürften.

### **Rechtliche Grundlagen**

Sowohl saisonale Tarife als auch die Bepreisung von Wasserkontingenten über die Grundgebühren bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, d.h. einer Verankerung der Massnahmen im entsprechenden Reglement. Sinnvollerweise wird diese Anpassung nach der genauen Analyse und Auswahl der geeigneten Massnahmen vorgenommen, denn nur so können die notwendigen Gebührenrahmen annähernd richtig festgelegt werden. Das Verursacher- und Äquivalenzprinzip muss unbedingt eingehalten werden. Dies bedeutet auch, dass Sparmassnahmen und Mehrkosten weder einseitig von Industrie und Gewerbe noch einseitig von den privaten Haushalten getragen werden dürfen.

Kurzfristige Massnahmen bei Wasserknappheit, wie z.B. Nutzungseinschränkungen, sind in den meisten Regelwerken bereits vorgesehen. Da, wo dies noch nicht der Fall ist, sollte es in Zukunft ergänzt werden.

### **Fazit aus Sicht des Preisüberwachers**

Die Herausforderung für die Wasserversorger, auch bei längeren Trockenperioden ausreichend Wasser zur Verfügung zu stellen, ist deutlich anspruchsvoller geworden. Wir alle erwarten, dass die Verantwortlichen dieses Problem nachhaltig und langfristig lösen.

Das richtige Preissignal ist in erster Linie die Bepreisung des Bezugsrechts. Die Kosten für die Sicherstellung der Wasserversorgung in Trockenzeiten entstehen bereits bei der Planung und Umsetzung der notwendigen Massnahmen und nicht erst beim Wasserbezug.

Saisonale Wasserpreise sollten auf Situationen beschränkt bleiben, in denen sie auch eine Lenkungswirkung entfalten können, z.B. als Anreiz für Grossverbraucher, Wasser selbst zu speichern. Für die übrigen Verbraucher sind bei temporärer Wasserknappheit Nutzungseinschränkungen und Verbote vermutlich wirksamer und vor allem sozial verträglicher als saisonale Wasserpreise.

[Stefan Meierhans, Agnes Meyer-Frund]



## MITTEILUNGEN

### 4.1 Radio- und TV-Gebühren 2025/2026

Am 19. Juni 2024 hat der Bundesrat [die Botschaft zur Volksinitiative «200 Franken sind genug!» \(SRG-Initiative\)](#) verabschiedet. Er hat beschlossen, die Abgabe für Radio und Fernsehen bis 2029 schrittweise auf 300 Franken zu senken: 2027 von 335 auf 312 Franken und ab 2029 dann auf 300 Franken. Für die kommenden zwei Jahre soll es beim aktuellen Betrag von 335 Franken bleiben.

Der Preisüberwacher wurde eingeladen, gestützt auf Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG; SR 942.20) und Artikel 68a Absatz 3 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) eine Empfehlung für die Gebühren 2025 und 2026 abzugeben.

Der Preisüberwacher hat zur Kenntnis genommen, dass die SRG keinen höheren Finanzbedarf angemeldet hat. Sie erhält wie in den vergangenen Jahren 1,25 Milliarden Franken, wobei seit 2020 ein Teuerungsausgleich gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) hinzukommt. Dieser beläuft sich für 2024 auf 69 Millionen Franken und soll ab dem Jahr 2025 gestrichen werden. Aufgrund der hohen Inflation und der Verwendung der Abgabe für Covid-Unterstützungen besteht nämlich eine Unterdeckung, sprich die Einnahmen aus der Abgabe decken den Finanzbedarf nicht mehr. Der Preisüberwacher begrüsst den Verzicht auf den automatischen Teuerungsausgleich ab 2025. Er hatte sich mehrfach gegen einen Teuerungsausgleich gestützt auf den LIK für die SRG ausgesprochen, selbst im Falle eines Einnahmenüberschusses.

Geplant ist, dass das UVEK je nach Situation prüfen kann, ob ein Teuerungsausgleich 2025/2026 für die SRG zumindest teilweise möglich ist, falls das Budgetwachstum im Betrachtungszeitraum zu klar höheren Einnahmen führen sollte. Der Preisüberwacher lehnt auch diesen Teuerungsausgleich ab. Bereits seit 2020 hat die SRG einen Teuerungsausgleich erhalten, der die effektive Kostenentwicklung widerspiegelt. Ausserdem wurde der Gebührenplafond der SRG seit 2021 um 50 Millionen auf 1,25 Milliarden Franken erhöht, um die rückläufigen Werbeeinnahmen zu kompensieren. Nun muss die SRG zu Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen angehalten werden. Sollte die Vorlage des Bundesrates nicht angenommen werden, empfiehlt der Preisüberwacher, die überschüssigen Einnahmen von 2025 und 2026 zur Senkung der Gebühren und nicht für den Teuerungsausgleich zugunsten der SRG zu verwenden.

Die Empfehlung des Preisüberwachers ist auf folgender Webseite auf Französisch verfügbar: [www.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisueberwacher.admin.ch)> Themen > SRG > Empfehlungen.

[Julie Michel]

### 4.2 Glasfasernetz von Swisscom: neue Einigung mit dem Preisüberwacher

Swisscom vermietet sein Glasfasernetz an andere Telekomanbieter (Sunrise, Init7, Salt usw.), damit diese für ihre Kundschaft ihre eigenen Telekommunikationsdienste erbringen können. Beim Produkt «Access Line Optical» (ALO) stellt Swisscom das physikalische Netz zur Verfügung, also unbeleuchtete Glasfasern; weitere Infrastrukturen, namentlich die elektronischen Komponenten, werden durch den jeweiligen Anbieter bereitgestellt. Deshalb ist dieses Produkt für den Wettbewerb unter den Telekomanbietern in der Schweiz von grosser Bedeutung.

Im Jahr 2022 einigten sich Swisscom und der Preisüberwacher auf eine Senkung der monatlichen Tarife für das Produkt ALO auf 24 Franken (exkl. MWST) und für den Einmalpreis für die Aktivierung von ALO auf maximal 107 Franken (exkl. MWST). Diese Senkung ist per 1. Oktober 2022 in Kraft getreten. Die anderen Preise gemäss dem «Handbuch Preise» für das Produkt ALO wurden unverändert belassen. 2024 analysierte der Preisüberwacher die neuen von Swisscom zur Verfügung gestellten Angaben zu den Kosten des Glasfasernetzes und zur Nachfrage des Grosshandels nach entsprechenden Produkten. Ausgehend davon kamen Swisscom und der Preisüberwacher in einer einvernehmlichen Regelung überein, dass die Preise bis 30. September 2026 nicht erhöht werden dürfen. Die einvernehmliche

Regelung ist auf der Webseite der Preisüberwachung veröffentlicht ([www.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisueberwacher.admin.ch)> Dokumentation > Publikationen > Einvernehmliche Regelungen).

[Julie Michel]

#### 4.3 Preistransparenz bei Katzenregistrierung

Sind Tiere gechippt und registriert, ermöglicht dies eine rasche Identifizierung, etwa nach Verkehrsunfällen oder wenn Tiere ausgesetzt oder vermisst werden. In der Schweiz registrieren Tierarztpraxen Katzen hauptsächlich in der Datenbank Anis, die von der Identitas AG verwaltet wird und deren Mehrheitseigentümer der Bund ist. Die Anzahl der in der Anis-Datenbank registrierten Katzen in der Schweiz nimmt ständig zu und lag im Mai 2022 bei 680 000, was eine beachtliche Menge ist. Schliesslich ist es nicht obligatorisch, eine Katze chippen und registrieren zu lassen.

Die Registrierung in der nationalen Anis-Datenbank erfolgt direkt in den Tierarztpraxen, die auch die Kosten dafür festlegen. Die Gebühren, die Identitas für die Registrierung in Anis erhebt, werden nicht veröffentlicht, sondern nur den Tierarztpraxen in Rechnung gestellt. Somit herrscht auf dem Markt für die Registrierung von Haustieren ein Mangel an Transparenz mit negativen Folgen für die Tierhalterinnen und -halter. Die Tierarztpraxen können dies ausnutzen, indem sie ihrer Kundschaft für diese Dienstleistung zusätzlich zu ihren Auslagen eine hohe Marge berechnen, die auf der Rechnung nicht ausgewiesen ist und daher nicht hinterfragt werden kann. Eine kurze Internetrecherche zeigt beispielsweise, dass Tierarztpraxen für die Registrierung in der Anis-Datenbank bis zu 60 Franken in Rechnung stellen, obwohl Identitas von ihnen dafür nur 25 Franken verlangt. Diese mangelnde Transparenz sollte behoben werden, um den Wettbewerb zu fördern und Anreize zur Senkung der von den Tierarztpraxen verrechneten Kosten zu schaffen. Der Preisüberwacher veröffentlicht daher im Folgenden die von Identitas für die Registrierung in der Anis-Datenbank erhobenen Tarife. Falls die Preise für die Registrierung stark von den unten aufgeführten abweichen, sollten Tierhalterinnen und halter in ihrer Tierarztpraxis eine Erklärung verlangen oder sich bei einer anderen Praxis ein zweites Angebot einholen.

	Preise in CHF (exkl. MWST)
Registrierung auf Tierhalterin bzw. -halter	25
Folgekennzeichnung (zusätzlicher Mikrochip auf bereits registriertes Tier)	20
Rabatt Katzenchipaktion (Registrierungsdatum November)	-5
Bearbeitungsgebühr Papierregistrierungsformular	20

[Julie Michel]

## **VERANSTALTUNGEN / HINWEISE**

-

### **Kontakt/Rückfragen:**

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Jana Josty, Medien- und Informationsstelle, Tel. 058 465 16 37

## Empfehlungen des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 und 15 PüG

Der Preisüberwacher veröffentlicht in jedem Newsletter die Liste der Gemeinden und Kantone, denen er im Rahmen einer Anhörung gemäss Art. 14 PüG eine Empfehlung zugestellt hat.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde dafür zuständig, eine von einem marktmächtigen Unternehmen mit vorgeschlagener Preiserhöhung zu beschliessen oder zu genehmigen, so holt sie vorgängig die Stellungnahme des Preisüberwachers ein. Dieser kann vorschlagen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder den missbräuchlich aufrechterhaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG).

Zwischen dem 10. Juli 2024 und 29. August 2024 sandte der Preisüberwacher seine Empfehlung an die folgenden Stellen:

<b>Datum/ Date/ Data</b>	<b>Fälle/ Cas/ casi</b>
	<b>Wasser/ Eau/ Acqua</b>
16.07.2024	Lully (FR)
19.08.2024	Morschach (SZ)
19.08.2024	Muriaux (JU)
19.08.2024	Rue (FR)
27.08.2024	Genève (Canton)
	<b>Abwasser/ Eaux usées/ Canalizzazioni</b>
11.07.2024	Troistorrents (VS)
11.07.2024	Salenstein (TG)
16.07.2024	Lully (FR)
16.07.2024	Hautemorges (VD)
30.07.2024	Le Mouret (FR)
19.08.2024	Saignelégier (JU)
19.08.2024	Les Enfers (JU)
19.08.2024	Rue (FR)
27.08.2024	Genève (Canton)
28.08.2024	Val de Bagnes (VS)
	<b>Abfall/ Déchets/ Rifiuti</b>
12.08.2024	Roche (VD)
16.08.2024	Vernate (TI)
29.08.2024	Icogne (VS)
	<b>Baubewilligungen/ Permis de construire/ Permessi di costruzione</b>
11.07.2024	La Tour-de-Peilz (VD)
22.08.2024	Stocken-Höfen (BE)
22.08.2024	Boniswil (AG)
	<b>Gas/ Gaz/ Gas</b>
09.08.2024	Basel (BS), Gastarife IWB ab 1.10.2024
	<b>Spitäler/ Hôpitaux/ Ospedali</b>
10.07.2024	SwissDRG Baserate ab 2024 Klinik Im Park (GL)
11.07.2024	SwissDRG Baserate ab 2024 Clinique de réadaptation (CRR) (VS)
11.07.2024	Tarpsy Basispreis ab 2024 Hôpital du Valais (VS)
11.07.2024	ST Reha Basispreis ab 2024 Hôpital du Valais (VS)
25.07.2024	SwissDRG Baserate ab 2025 Verband Zürcher Krankenhäuser (VSK)
06.08.2024	SwissDRG Baserate ab 2018 Hirslanden Klinik Aarau (AG)